

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 26.05.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1894.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1894, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

N^o 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1894 Mai 9.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung, in welcher es mit dem 1. Mai 1894 in Kraft getreten ist, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. April 1894 im Reichsgesetzblatt von 1894, Seite 381 flg. veröffentlicht ist, und nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. vor. Mts. dazu die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen hat, werden folgende Aenderungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Zu Ziffer 2b. Absatz 2 kommen die Worte
„und Fedderwardersiel“
in Wegfall.

2. Zu Ziffer 3 wird hinter den Worten
„die drei Hauptämter unbeschränkt“
auf neuer Zeile eingeschaltet:

„das Steueramt Jever bis zu 5 *M.* einschließ-
lich“.

Oldenburg, 1894 Mai 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Ausführungsvorschriften

zum

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

(Reichs-Gesetzblatt S. 381).

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 bis 3) und von Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständig sind, sowie die zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbesondere zum Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 39 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der zur Abstempelung der Werthpapiere (Tarifnummern 1 bis 3) und der Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständigen Stellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Muster a. u. b.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine *rc.* sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung *rc.*) und Benennung sowie nach Serie, Litera und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung in dieselbe unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen*).

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zweck der Berechnung der Reichsstempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.
1 Mark Banco	1,50 "
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 "
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 "
1 österreichische Krone	0,85 "
1 Pfund Sterling	20,40 "
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 "

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelde Registers, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

1 spanischer Piaſter	4,00	<i>fl.</i>
100 ſpaniſche Realen	21,00	„
1 portugieſiſcher Milreis	4,50	„
1 türkiſcher Piaſter	0,18	„
1 rumäniſcher Piaſter	0,30	„
1 rumäniſcher Leu	0,80	„
1 polniſcher Gulden	0,33	„
1 ruſſiſcher Silberrubel	2,25	„
1 ruſſiſcher Goldrubel	3,20	„
100 ſchwediſche, norwegiſche oder däniſche Kronen	112,50	„
1 däniſcher Riksdaler	2,25	„
1 ſchwediſcher Riksdaler	1,125	„
1 Speziess Riksdaler	4,50	„
1 amerikaniſcher Dollar	4,25	„

4. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerfußes: 1¹/₂ oder EINS VOM HUNDERT bzw. SECHS, FUENF, VIER, ZWEI oder EINS VOM TAUSEND bzw. FUENF MARK, DREI MARK oder FUENFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet*).

*) Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuerfußes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2e Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“, sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2e Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bände die Angabe des Steuerfußes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 4 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuerfußes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

5. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) wird der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der $4\frac{1}{2}$ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
 2. der $4\frac{1}{2}$ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
 3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888
- nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

6. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (Ziffer 4) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 18

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu §. 2 und Absatz 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

7. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten d. i. durch die gezahlte Steuer summe gedeckten Betrages der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimss-

scheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien zc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrag, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke, sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sicherer Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrages und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Insofern die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien zc. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrages derselben in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung lurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere

der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zur Abhebung derselben beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien u. dgl., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrages oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung, sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insofern in Folge der früheren Art der Abstempelung

aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 2 und Tarifnummer 1, Befreiung.

8. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirks einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien u. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 4 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu §. 4 des Gesetzes.

9. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die

Muster c

vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Zu §. 6 Absatz 1.

10. Für die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften für dieselben fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Mai 1894 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. April 1894 ausgegebene inländische Aktien u., auf welche vor dem 1. Mai 1894 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 27. April 1894 nur für die von dem 1. Mai 1894 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Kennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimscheins bereits vor dem 1. Mai 1894 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückgebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Als Tag der Ausstellung gilt das auf den ausländischen Werthpapieren hierfür angegebene Datum. Ist der Steuerstelle bekannt, daß die letztere Angabe unrichtig und das zu versteuernde Werthpapier thatsächlich erst nach dem 30. April 1894 ausgestellt ist, so ist der volle Abgabensatz des Gesetzes vom 27. April 1894 in Anwendung zu bringen.

Zu §. 6 Absatz 2.

11. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zweck des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. A. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem anderen Verpflichteten, allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten, ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 7, wegen der Anmeldung und Abstempelung der Vorschriften unter Ziffer 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zu §. 10 des Gesetzes.

12. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

13. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten, über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch, sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen etc.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster h vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Absatz 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen“ nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster g in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster h aufzustellen.

Muster g.

Muster h.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsemäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Meta-Verbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrages über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

14. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Zu §. 8 Absatz 1 des Gesetzes.

15. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf

Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§. 10, 11 und 31 des Gesetzes.

16. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Ausdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waaren-geschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Ausdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

Muster d.

1. mit einem Stempelausdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des

Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Bordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Ausdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabsolgt werden.

17. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Bordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten,

wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 95, 7. Septbr. 97).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marke niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 32 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

18. Es ist zulässig, andere als die von den Steuer-

stellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 16 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrages mit einer doppelt anzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dieselbe mit der Quittung über den Empfang der For-

mulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 16 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 17 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

19. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 17 zu bewirken.

20. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung

dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 17 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

21. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

22. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist, (§. 7 Absf. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

23. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 15 des Gesetzes.

24. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 16 Absatz 3 unter

2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

25. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 8 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde beziehungsweise auch auf den mehreren Stücken derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels

stempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück.

Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

26. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so befrägt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der

telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 17 des Gesetzes.

27. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Ziffer 16) auf Kredit verabsolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Ziffer 18). Abgabebeträge unter 50 Mark werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabsolgt.

III. Lotterieloose.

Zur Tarifnummer 5.

28. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen

zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 22, 23 und 25 des Gesetzes.

29. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,
die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den
planmäßigen Preis der Lose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Lose be-
gonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Aus-
spielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von
dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose
betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung
ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrig-
keitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung
anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte
planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung
der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Lose
gegen Sicherstellung des Abgabebetrages oder ohne solche
beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vor-
zulegen.

Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen
nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine
bestimmte planmäßige Anzahl von Lossen festgesetzt, dem
Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer
gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Besteuerung

der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Ziffer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte etc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Abgabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

30. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 29 Absatz 2) abgesehen und gestattet, daß die Besteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtbruttoertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

31. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Auspielung unmittelbar an hilfbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

32. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Aus-

spielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 29 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

33. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle mittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Auspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbcheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen

(Ziffer 29) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabfahes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

34. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, beziehungsweise bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, beziehungsweise der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 29 gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Auspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose

genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude zc.) keine anderen Loose vorrätzig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

35. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen.

Zu §. 23 des Gesetzes.

36. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 24 und 25 des Gesetzes.

37. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrag innerhalb der im §. 24 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 33. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster f.

Zu §. 27 des Gesetzes.

38. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplanes in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose

oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwertb der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Zu §. 28 des Gesetzes.

39. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 28) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 31 des Gesetzes.

40. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und

Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabsolgt. Der Verabsolgtung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

41. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Formulare zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabsolgtung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu §. 39 des Gesetzes.

42. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 39 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

43. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmung.

44. Bis zum 1. Oktober 1894 dürfen die bisher ausgegebenen Stempelzeichen auch für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) verwendet werden.

Muster a.

Eingegangen am 18.....
 N^o des Anmeldeungsregisters.
 N^o des Heberegisters.
 (Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
 { Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 18.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							Nenn- werth.	
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück- zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum		
				Serien- Nummer r.	Littera.	fort- laufen- den Num- mern.				der Ausfertigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	



Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzu=rechnen Mark.	Es sind noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesamtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.



Muster b.

Eingegangen den 18.....
 1/2 des Anmelde registers.
 1/2 des Heber registers.
 (Schwarzstempel.)

A n m e l d u n g ,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien,
 Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
 Wohnort und Wohnung.

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 18.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück- zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien- nummer etc.	Littera.	fort- laufen- den Num- mern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabe= betrag für jedes Stück Markt.	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrech= nung Markt.	Es sind noch zu er= heben für jedes Stück Markt.	Gesammt= betrag der Abgabe Markt.	Bemer= kungen. 18.
nach ausländischer Wäh= rung. 10.	nach deutscher Wäh= rung Markt. 11.	nach fremder Wäh= rung 12.	nach deutscher Wäh= rung Markt. 13.					

Muster c.

Gingegangen den 18.....

N^o des Anmelde registers.

N^o des Heber registers.

(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefördert wird.

(§. 4 des Reichsstempelgesetzes.)



Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeich- nung.	Stück- zahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwert Mark.	Auslegung zur Zeichnung.	Auf- forderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	

11315



Muster d.

Schlußnote. №

....., den 18.....

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Na
für die Bew
Stempel

durchlocht.



Schlußnote. *№*

....., den 18.....

um
endung von
marken.

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in

000 000



Muster e.

Eingegangen den 18.....

N^o des Anmeldungsregisters.

N^o des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

348

A n m e l d u n g

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlussnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz.)



Nr.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Muster f.

Gingegangen den 18.....

N^o des Anmeldeungsregisters.

N^o des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

350

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetz.)



Tag der Anmeldung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose			Des Lotterie- unternehmers Eig, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe. Mark.
		An- zahl.	Preis einschließlich Schreibgeld etc. in der fremden Währung.	deutscher			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



<p>1</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>2</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>3</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>4</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>5</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>6</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>7</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>8</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>9</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>10</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>11</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>12</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>13</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>14</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>15</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>16</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>17</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>18</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>19</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>20</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>21</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>22</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>23</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>24</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>25</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>26</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>27</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>28</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>29</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>30</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>31</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>32</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>33</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>34</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>35</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>36</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>37</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>38</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>39</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>40</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>41</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>42</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>



Muster g.

Erste Ausfertigung.

Berlin, den 6. Juni 1894.

Antrag

des Bankiers N. N. zu Berlin
auf Erstattung von Stempel
für Arbitragegeschäfte
für den Monat Mai 1894.

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

Der Königlichen Provinzialsteuerdirektion überreiche ich in der Anlage einen Auszug aus meinem Arbitragebuch für den Monat Mai 1894, indem ich die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszuges beantrage ich gemäß Tarifnummer 4 a. des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrages von Mark
..... Pfennig.

N. N.

An

die Königliche Provinzialsteuerdirektion

zu

Berlin.

Wischer 2.

erste Ausstellung

Berlin, den 6. Juni 1894.

Das Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von Mark
 Pfennig, in Worten Mark
 Pfennig, an den Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.
 Berlin, den 189

Der Provinzialsteuereindirektor.

Der Provinzialsteuereindirektor ist in Folge
 einer Verfügung des Königs aus dem Jahre
 1894 in einleitender Verfügung
 die ihm einen Reichssteueramt des zum
 den Provinzialsteuereindirektor
 zugeordnet.

Der Königlichen Provinzialsteuer-
 direktor übernehme ich in der Anlage
 einen Betrag aus meinem Privatvermögen
 für den Monat Mai 1894, indem
 ich die Rückzahlung der darin enthaltenen
 Steuern übernehme.

Vorstehenden Betrag von Mark Pfennig,
 in Worten Mark Pfennig,
 habe ich von dem Königlichen Hauptsteueramt für inländische
 Gegenstände zu Berlin gezahlt erhalten.
 Berlin, den 189

N. N.

Königliche Provinzialsteuereindirektion

Berlin



Muster h.

1a.	12a.	11a.	10a.	9a.	8a.	7a.	6a.	5a.	4a.	3a.	2a.	1a.
...
...

...			
...
...

Auszug

aus dem

Arbitragebuch.



1. Laufende Nummer des Auftrageschlusses.	2. Datum des Geschäfts- abschlusses		3. Gegenstand des Geschäfts.	4. Nennwerth.	5. Kurs.	6. Steuer- pflichtiger Werth des Gegen- standes des Geschäfts nicht über Mart.	7. Ort des Geschäfts- abschlusses.	8. Name des Metisten falls Meta- Geschäft.	9. Pct. der Schlussnote.	10. Ber- wendeter Stempel		11.* Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegen- geschäfts in Höhe von Mart.	12. Rückzuer- stattender Stempel- betrag (1/20 ⁰ /100 v. Spalte 11)		13. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.								Mart.	Fl.		Mart.	Fl.	
	1894.														
1.	Mai	1.	Gekauft Italien. 5 ⁰ / ₁₀ Rente	Frs. 200 000	76,80	123 000	Berlin	—	76	24	60	123 000	6	15	
2.	"	2.	Gekauft Lombarden	Stück 1000 Frs. 500 000	46,50	186 000	Wien	—	89	18	60	149 000	7	45	
3.	"	10.	Gekauft Egypter	Frs. 100 000	104	84 000	Paris	—	105	8	40	84 000	4	20	
4.	"	12.	Gekauft Ungar. 4 ⁰ / ₁₀ Goldrente	£ 50 000	95 ³ / ₄	—	London	Lazard Brothers & Comp.	—	—	—	—	—	—	
5.	"	16.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 90 000	218	197 000	Berlin	—	220	39	40	197 000	9	85	
6.	"	17.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	220	220 000	Berlin	—	230	44	.	220 000	11	.	
7.	"	19.	Verkauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	219	219 000	Berlin	—	240	43	80	219 000	10	95	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 a. nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4 a. und 5 zu berechnen.

1a. Laufende Nummer des Wechselgeschäftes.	2a. Datum des Geschäfts- abchlusses		3a. Gegenstand des Geschäfts.	4a. Nennwerth.	5a. Kurs.	6a. Steuer- pflichtiger Werth des Gegen- standes des Geschäfts nicht über Mart.	7a. Ort des Geschäfts- abchlusses.	8a. Name des Metisten falls Meta- Geschäft.	9a. Nr. der Schlussnote.	10a. Ver- wendeter Stempel		11a.* Der Werth des Geschäfts (Spalte 6a) wird gedeckt durch den Werth des Gegen- geschäfts in Höhe von Mart.	12a. Rückzuer- stehender Stempel- betrag (1/20 0/100 v. Spalte 11a)		13a. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.								Mart.	Fl.		Mart.	Fl.	
1894.															
1.	Mai	1.	Verkauft Italien. 5 ⁰ / ₁₀₀ Rente	Frs. 200 000	77,75	125 000	Paris	—	6	12	50	125 000	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
2.	"	1.	Verkauft Lombarden	Stück 500 Frs. 250 000	49	98 000	Berlin	—	20	19	60	98 000	4	90	
	"	2.	desgl.	Stück 300 Frs. 150 000	48,50	59 000	Berlin	—	26	11	80	59 000	2	95	
3.	"	10.	Verkauft Egypter	£ 2000 (Frs. 50 000)	103 ³ / ₈	43 000	London	—	45	4	30	43 000	2	15	
	"	11.	desgl.	Frs. 50 000	103	42 000	Berlin	—	50	8	40	42 000	2	10	
4.	"	15.	Verkauft Ungar. 4 ⁰ / ₁₀₀ Goldrente	M. 1 000 000 (£ 50 000)	96 ¹ / ₄	965 000	Frankfurt a. M.	—	210	193	.	965 000	48	25	13. und 14. Feiertage.
5.	"	17.	Gekauft Wechsel auf London	£ 10 000	93 Rbl. f. 10 £	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
6.	"	18.	Gekauft Halbimperials	Stück 13 625	7,34 Rbl. per Stück	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
7.	"	21.	Gekauft Auszahlung Petersburg ult. Juni	Rbl. 100 000	270 Fr. per 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	20. Sonntag.
												Summe	
												Dazu Spalte 12	
												Zusammen	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4 a., ist Spalte 11 a. gemäß Spalte 6 a. auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 a. aus Spalte 4 und 5 a. zu berechnen.

No.	Bezeichnung	Ort	Preis	Währung	Verkaufsart	Verkaufsdatum	Verkaufsort	Verkaufsbetrag	Verkaufskurs	Verkaufszahl
1	Mat. 1	Verkauf	100.000	RM	Hand	1901	Verkauf	100.000	100	1
2	Mat. 2	Verkauf	200.000	RM	Hand	1901	Verkauf	200.000	200	2
3	Mat. 3	Verkauf	300.000	RM	Hand	1901	Verkauf	300.000	300	3
4	Mat. 4	Verkauf	400.000	RM	Hand	1901	Verkauf	400.000	400	4
5	Mat. 5	Verkauf	500.000	RM	Hand	1901	Verkauf	500.000	500	5
6	Mat. 6	Verkauf	600.000	RM	Hand	1901	Verkauf	600.000	600	6
7	Mat. 7	Verkauf	700.000	RM	Hand	1901	Verkauf	700.000	700	7
8	Mat. 8	Verkauf	800.000	RM	Hand	1901	Verkauf	800.000	800	8
9	Mat. 9	Verkauf	900.000	RM	Hand	1901	Verkauf	900.000	900	9
10	Mat. 10	Verkauf	1.000.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.000.000	1.000	10
11	Mat. 11	Verkauf	1.100.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.100.000	1.100	11
12	Mat. 12	Verkauf	1.200.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.200.000	1.200	12
13	Mat. 13	Verkauf	1.300.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.300.000	1.300	13
14	Mat. 14	Verkauf	1.400.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.400.000	1.400	14
15	Mat. 15	Verkauf	1.500.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.500.000	1.500	15
16	Mat. 16	Verkauf	1.600.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.600.000	1.600	16
17	Mat. 17	Verkauf	1.700.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.700.000	1.700	17
18	Mat. 18	Verkauf	1.800.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.800.000	1.800	18
19	Mat. 19	Verkauf	1.900.000	RM	Hand	1901	Verkauf	1.900.000	1.900	19
20	Mat. 20	Verkauf	2.000.000	RM	Hand	1901	Verkauf	2.000.000	2.000	20



No.	1894	No.	Verkauf	Preis	No.	No.	No.	No.	No.
1.	1.	1.	Verkauf Italien 20 Rente	Fr. 200 000	1500				
2.	2.	2.	Verkauf Italien 20 Rente	Fr. 200 000	1500				
3.	3.	3.	Verkauf Italien 20 Rente	Fr. 200 000	1500				
4.	4.	4.	Verkauf Italien 20 Rente	Fr. 200 000	1500				
5.	5.	5.	Verkauf Italien 20 Rente	Fr. 200 000	1500				

